

**Allgemeinverfügung
zur Aussetzung des Samstagfahrverbotes
für den Zeitraum 01.07.2024 bis 15.07.2024**

Ich erlasse

auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 173), in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 5 Straßenverkehrsrechts- und Güterkraftverkehrs-Zuständigkeits-Verordnung (StGÜZV) vom 9. November 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 78]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 2023 (GVBl.II/24, [Nr. 1]) nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von dem in § 1 FerienreiseV normierten Fahrverbot während der Ferienreisezeit wird das Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lastkraftwagen mit Anhänger zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung einschließlich damit verbundener Leerfahrten auf der Bundesstraße B 96/E 251 ab der Landesgrenze Berlin bis zur B 104 in Neubrandenburg außerhalb geschlossener Ortschaften in beiden Fahrtrichtungen auf dem Gebiet des Landkreises Oberhavel an allen Samstagen vom 01.07.2024 bis zum 15.07.2024 in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung und der Folgenbeseitigung im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen in der 22. Kalenderwoche 2024 gestattet.

Nebenbestimmungen:

1. Von der Ausnahmeregelung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Bevölkerung, die Umwelt und den Ferienreiseverkehr nur im notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden.
2. Die Ausnahmeregelung unterliegt dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
3. Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2024 in Kraft und mit Ablauf des 15.07.2024 außer Kraft.

Begründung:

Aufgrund der umfangreichen Schäden durch die Unwetterereignisse in der 22. Kalenderwoche 2024 sind die notwendigen, umfangreichen Rettungs-, Hilfs- und Aufräumarbeiten sowie die Versorgung der betroffenen Bevölkerung angelaufen. Es ist sicherzustellen, dass die Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Lebensmitteln, Waren des täglichen Bedarfs und sonstigen Hilfsgütern möglichst rasch, ungehindert und ohne Unterbrechungen erfolgen kann. Auch sind schnellstmöglich die entstandenen Schäden zu beseitigen.

Hierzu sind durchgehende, zügige und ungehinderte Transporte erforderlich. Dies kann durch ein Aussetzen des Samstagfahrverbots nach der FerienreiseV wirksam unterstützt werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an den durchgehenden und ungehinderten Transporten überwiegt dabei den Schutz des Ferienreiseverkehrs.

Um das Ziel der Allgemeinverfügung möglichst wirksam erreichen zu können, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Potsdam kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung wieder anordnen.

Oranienburg, den 26.06.2024

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

ausgehängt am 01.07.2024